

Satzung der Koblenzer Sportstiftung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Kuratorium
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Satzungsänderung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zwecks
- § 9 Aufsicht
- § 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Getragen von dem Gedanken, den Leistungssport in Koblenz zu fördern, hat der Stadtrat der Stadt Koblenz auf gemeinsamen Antrag der CDU-, SPD- und FDP-Ratsfraktion beschlossen, die „Koblenzer Sportstiftung“ zu gründen.

Ziel und Zweck der „Koblenzer Sportstiftung“ ist es, den gemeinnützigen Koblenzer Sportvereinen und Schulen zur Förderung des Leistungssports einschließlich der Nachwuchsförderung Zuschüsse zu ihren Aufwendungen zu gewähren.

Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,00 DM und wird von der Stadt Koblenz als Stiftungsvermögen zur Verfügung gestellt.

Wirtschaft, Handel und Gewerbe sind aufgerufen, dem Beispiel der Stadt Koblenz zu folgen und zusätzliche Gelder zu spenden.

Der Stadtrat gibt der Stiftung folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Koblenzer Sportstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt (§2 Abs. 1, Abs. 3 des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz).
- (3) Ihr Sitz ist Koblenz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 1 AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, durch Zuschüsse den Leistungssport und den Nachwuchs für den Leistungssport zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt die Koblenzer Sportstiftung finanziell die als gemeinnützig anerkannten Koblenzer Vereine und die Schulen bei den damit unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen. Aufwendungen sind insbesondere die Kosten für Trainer, Übungsleiter Startgelder bei Sportveranstaltungen bei Sportveranstaltungen, Fahrt- und Übernachtungsgelder.
- (3) Berufssportler werden nicht gefördert.
- (4) Auf Leistungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zur Zeit der Gründung 50.000,00 Deutsche Mark.
Der Stifter erhöht das Stiftungsvermögen im Jahr 1987 um weitere 50.000,00 DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftung erhöht werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ihre grundsätzlich;
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (4) Erträge und Zuwendungen dürfen nur für die Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
- (6) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Sie regeln, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihr Verfahren selbst.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der jeweilige Sportdezernent der Stadt Koblenz ist Vorsitzender. Die weiteren vier Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium gewählt.
Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl abberufen werden.
Die Nachfolger der ausscheidenden Mitglieder werden vom Kuratorium für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) das Vorschlagsrecht über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben,
 - d) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,
 - e) die Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes,
 - f) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Kuratorium

- (1) Zur Wahrung des Stiftungszweckes unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz.
- (3) Dem Kuratorium gehören neben dem Vorsitzenden folgende Mitglieder an:
- a) sechs Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat gewählt und bestellt werden,
 - b) der Leiter der Sportredaktion der Rhein-Zeitung Koblenz,
 - c) der Leiter des Sport- und Bäderamtes der Stadtverwaltung Koblenz,
 - d) weitere fünf vom Stadtrat zu wählende Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums zum Absatz 3, Buchstabe a) und d) werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.

- (5) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums aus seiner Mitte,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltes,
 - e) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f) Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig als Mitglied dem Kuratorium angehören.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Die Zahl der anwesenden Mitglieder eines Stiftungsorganes ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen der Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über den gleichen Beratungsgegenstand schriftlich eingeladen worden ist.

Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgrund offener Abstimmung zustande, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung vom Vorsitzenden - im Falle einer Verhinderung durch den Stellvertreter - schriftlich eingeladen.
- (5) Sitzungen der Stiftungsorgane sind nicht öffentlich.

§ 8

Satzungsänderung, Aufhebung Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Für die Zweckerweiterung, Zweckänderung oder Aufhebung gelten wie in allen anderen Fällen die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Rheinland-Pfalz. Sofern hierfür eine Beschlussfassung erforderlich ist, bedarf dies einer Zweidrittelmehrheit

aller Mitglieder in gemeinsamer Abstimmung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung.

- (2) Sonstige Satzungsänderungen werden von beiden Stiftungsorganen in gemeinsamer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der §§ 51 bis 68 AO, die es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

Für die Bestimmung dieser Einrichtung bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

Ein solcher Beschluss über die Verwendung des verbleibenden Stiftungsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

- (4) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung nach dem Stiftungsgesetz.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz gemäß den Vorschriften des Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird mit der staatlichen Genehmigung durch die nach dem Stiftungsgesetz zuständige Aufsichtsbehörde wirksam.